

Mandanteninformation zur aktuellen Corona-Krise

Kurzarbeit: Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld – Teil 3

Durch die Lockerungen der Beschränkungen in der Corona-Pandemie konnten Sie teilweise Ihre Geschäfte wieder öffnen und Ihren Betrieb wieder aufnehmen. Von einem Normalbetrieb, wie wir es vor der Corona-Pandemie kannten, sind wir alle noch sehr weit entfernt. Dies wird vermutlich auch noch eine Weile so anhalten.

Im Zuge der Wiedereröffnung von Geschäften kommt es natürlich auch wieder zu erhöhtem Einsatz Ihrer Angestellten. In den meisten Fällen ist aber eine Vollbeschäftigung noch nicht in Sicht.

Wir möchten Sie daher mit unserer heutigen Information auf eine wichtige Sache hinweisen.

Die grundsätzliche Berechtigung zur Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Agentur für Arbeit, rückt auf Grund der Wiedereröffnungen und Mehrbeschäftigungen nunmehr wieder in den Vordergrund.

Voraussetzung für das Erstattungsverfahren des Kurzarbeitergeldes durch die Agentur für Arbeit ist, dass mindestens 10% der Beschäftigten in Ihrem Unternehmen, jeweils einen Entgeltausfall von mindestens 10% des üblichen Entgelt haben. Nur dann wird Ihnen die Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die Agentur für Arbeit gewährt.

Diese grundlegende Vorschrift möchten wir Ihnen an Hand eines Beispiels verdeutlichen:

Bei einem Unternehmen mit 50 Beschäftigten **müssen** mindestens 5 Beschäftigte **jeweils** einen Entgeltausfall (Kurzarbeit) von **10%** haben. Nur dann besteht der Anspruch auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die Agentur für Arbeit. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Agentur für Arbeit die Erstattung ablehnen.

Soweit die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, können auch für weitere Arbeitnehmer, die einen Entgeltausfall unterhalb von 10% haben, die Erstattungen beantragt werden.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie bei der Einsatzplanung Ihrer Angestellten für den Monat Juni 2020 und für die Folgemonate diese Grenzen kennen müssen, um entsprechende Arbeitsausfälle im Voraus planen zu können, damit Sie weiterhin die Anspruchsberechtigung auf Erstattung durch die Agentur für Arbeit haben.

Weitere Änderung beim Kurzarbeitergeld

Eine weitere Änderung im Bereich des Kurzarbeitergeldes betrifft die Unternehmen, die freiwillig Ihren Mitarbeitern eine Aufstockung zum Kurzarbeitergeld bezahlt haben.

Die bisherige Regelung im Bereich der Lohnsteuer, dass Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld lohnsteuerpflichtig sind, wurde nunmehr rückwirkend geändert.

Dies bedeutet, dass Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis zu 80% des Differenzbetrages zwischen normalen Entgelt und dem tatsächlichen Entgelt **nicht** mehr der Lohnsteuer unterliegen. Nur darüber hinausgehende Beträge unterliegen der Lohnsteuer. Damit hat das Steuerrecht die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen übernommen. Dort war der Aufstockungsbetrag bisher schon bis zu 80% des Entgeltausfalls sozialversicherungsfrei.

Der Gesetzgeber hat diese steuerrechtliche Regelung vergangenen Freitag beschlossen. Die Anwendung dieser Regelung wurde allerdings **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft gesetzt. Dies bedeutet nunmehr, dass wir bei allen Unternehmen, die Aufstockungsbeträge geleistet haben, die entsprechenden Lohnabrechnungen für den Zeitraum **März bis Mai 2020** ändern müssen. Diese Änderung der Lohnabrechnungen werden wir mit der Erstellung der Lohnabrechnung Juni 2020 vornehmen.

Bei Fragen steht Ihnen Ihr persönlicher Lohnsachbearbeiter/in selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freiburg, den 10. Juni 2020